

**Aufgabenbereich und Tätigkeitskatalog
für Helfer/innen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), Bundesfreiwillige (BFD),
Praktikant*innen und sonstige Pflegehilfspersonen**

Grundsätzlich dürfen diese Mitarbeiter*innen nur unter Aufsicht, entsprechender praktischer und theoretischer Unterweisung und auf ausdrückliche Anordnung von Gesundheits- und (Kinder)Krankenpfleger*innen im Pflegebereich tätig werden.

Tätigkeitsbereich allgemeine Pflege

1. Körperpflege

Mithilfe beim: Bereitstellen, Aufräumen von Waschutensilien, Teilwaschung, Baden und Duschen, Zahnpflege, Haarpflege, Rasur, An- und Ausziehen des Patienten.

2. Ernährung

Mithilfe beim: Bereitstellen von Speisen und Getränken, Erwärmung der Speisen, Eingabe der Nahrung bei Patienten ohne Schluckstörungen.

3. Ausscheidungen

Mithilfe bzw. Unterstützung beim: Gebrauch von Urinflasche, Steckbecken, Nachtstuhl, Begleitung zur Toilette, Kontrolle und Entleerung der Urinbeutel.

4. Bewegung, Lagerung und Mobilisation

Mithilfe beim: Bettenmachen, Wäschewechseln, Umbetten, Umlagern der Patienten, Begleitung und Transport der Patienten zu Untersuchungen und Behandlungen.

5. Administrative und hauswirtschaftliche Tätigkeiten

Vorbereiten der Patientenzimmer. Mithilfe bei der Aufnahme/Verlegung/ Entlassung von Patienten. Reinigung, Aufbereitung von Pflegeartikeln, Instrumenten, Hol- und Bringendienste.

Spezielle Pflege

Auf An- bzw. Unterweisung und in Abhängigkeit vom Gesundheitszustand der Patienten, Temperatur-, Puls- und Blutdruckkontrollen, Umgang mit dem Pflegedokumentationssystem (Optiplan).

Bearbeiter*in	Freigeber*in	ID	Revision	Seite
Fassl, Jaclyn	Cohnen, Silvia	34843	002/31.10.2020	1 von 2

Nicht erlaubt sind:

Injektion, Infusionsvorbereitung, Vorbereiten und selbständiges Austeilen von Medikamenten, Katheterisieren, Einläufe, Klistiere, Erteilen von Auskünften über Patienten besonders am Telefon und gegenüber Besuchern, selbständige Begleitung der Visiten und selbständige Verbandswechsel.

Während des gesamten Praktikumseinsatzes gilt für alle Mitarbeiter/innen:

Die Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeiten. Die Arbeitszeiten orientieren sich an den Arbeitszeiten des Pflegepersonals. Das bedeutet, dass Praktikanten zum Früh-, Spät- und Wochenenddienst eingeteilt werden.

- Rechtzeitige Information an den Arbeitsbereich bei Krankheit oder Abwesenheit.
- Sorgfältiger Umgang mit betrieblichen Arbeitsmitteln.
- Tragen der Dienstkleidung, die Ihnen vom Haus zur Verfügung gestellt wird.
- Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, d. h. geschlossene Schuhe mit Fersenriemen, keinen Schmuck (Ringe, Armbänder, lange Ohrringe usw.).
- **Dass jegliche Anordnung von Tätigkeiten in der Verantwortung des examinierten Pflegepersonales liegt.**
- **Die Durchführung der Tätigkeiten durch die Praktikanten zu verantworten ist.**
- § 6 LDSG Landesdatenschutzgesetz
- § 203 STGB Schweigepflicht

Ich verpflichte mich, über alle dienstlichen Vorgänge wie z. B. Patientendaten, Diagnosen, haus- und stationsinterne Geschehnisse auch nach meinem Ausscheiden Verschwiegenheit zu wahren.

EDV-Anlagen dürfen nur nach Absprache und Einweisung genutzt werden.

Für Medizinstudent*innen:

Die Informationen und Bestimmungen (Merkblatt) zum Krankenpflegepraktikum des Regierungspräsidiums Tübingen habe ich zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Bestimmungen liegen in der eigenen Verantwortung, d. h. der/die Student*in klärt eigenverantwortlich die Einhaltung der vorgeschriebenen Kalendertage (mind. 30 Tage) sowie das Nacharbeiten bei Unterbrechen des Praktikums bei Krankheit oder Fehlen mit dem/der zuständigen Stationsleiter*in und Pflegedienstleiter*in (siehe auch: <https://rp.baden-wuerttemberg.de>).

erhalten am:.....

.....
Unterschrift Dienststelle

.....
Unterschrift Praktikant*in

Bearbeiter*in	Freigeber*in	ID	Revision	Seite
Fassl, Jaclyn	Cohnen, Silvia	34843	002/31.10.2020	2 von 2